

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ MASTERCARD



Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Geschäftsbedingungen der ARBÖ Mastercard der Fassung Oktober 2018 mit jenen der Fassung November 2017. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ MASTERCARD

Fassung **November 2017**

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. GEMÄß ZAHLUNGSDIENSTGESETZ FÜR DIE ARBÖ MASTERCARD

2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderen berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K in Bezug auf die ARBÖ Mastercard: Die ARBÖ Mastercard (im Folgenden kurz: Kreditkarte) ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder Karte und Mastercard SecureCode im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartenentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom Konto des KIs eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K. Mastercard

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ MASTERCARD

Fassung ~~November 2017~~ Oktober 2018

Die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. GEMÄß ZAHLUNGSDIENSTGESETZ FÜR DIE ARBÖ MASTERCARD

2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderen berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K in Bezug auf die ARBÖ Mastercard: Die ARBÖ Mastercard (im Folgenden kurz: Kreditkarte) ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder mittels „Kontaktlosen Zahlens“ oder Karte und Kartenprüfnummer oder Karte und Mastercard SecureCode im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartenentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom Konto des KIs eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K. Mastercard

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ- MASTERCARD

5. Rechte des Kreditkarteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von den Vertragsunternehmen (kurz VU) der jeweiligen Kartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 20.1 und 20.2 festgehalten ist. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

10.3 Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ- MASTERCARD

5. Rechte des Kreditkarteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von den Vertragsunternehmen (kurz VU) der jeweiligen Kartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 20.1 und 20.2 festgehalten ist. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU **oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU (sog. „Kontaktloses Zahlen“).** Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) **durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“)** erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. **Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 22.3 möglich. Bei Überschreitung dieses Höchstbetrages verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe des PIN-Codes.** Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

10.3 Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, **spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages,** nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis **davon vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang** erlangt hat **oder dieser der BAWAG P.S.K. angezeigt worden ist,** den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges **durch Richtigstellung der Abrechnung** zu erstatten. **Die Erstattung des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorganges erfolgt durch die Richtigstellung der Abrechnung.** Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen. **Der zu erstattende Betrag wird zum Datum der Belastung wertgestellt.**

20.3 Höchstbetrag „Kontaktloses Zahlen“ gemäß Punkt III 7.2: EUR 25,00 (pro Einzeltransaktion)